

Gedanken um den Drehstuhl



Die stete Betriebsbereitschaft des Drehstuhls ist in der Uhrmacherwerkstatt ein noch nicht endgültig gelöstes Problem, wenn auch nunmehr im Zeichen der erhöhten Kraftanstrengung der Wirtschaft vielversprechende Ansätze gemacht werden. Die überaus geschickte Anordnung des Drehstuhls mit seinem Motor auf dem fahrbaren Tisch durch Bezirksinnungsmeister Müller, Eberswalde, verdient weiteste Anwendung, sie wird sich zweifellos bald durchsetzen.

Wie war das bisher? Der Schraubstock war der angestammte Platz für den Drehstuhl, ungeachtet des Umstandes, daß auch bei der Arbeit am Drehstuhl oft noch Arbeiten am Werkstisch selbst notwendig wurden. Und wenn eine feine Dreharbeit an die Reihe kam, mußte erst umständlich der Spindelstock gegen den Reitstock ausgewechselt werden.

Eigentlich müßten stets zwei Drehstühle bereit sein! Oft sind auch Erleichterungen dadurch gegeben, daß auf der Drehbank der Werkstatt die größeren Arbeiten vorgenommen werden können. Dann kann der normale Drehstuhl der feinen Arbeit vorbehalten bleiben, wozu der Feindrehstuhl sich ebenfalls gut bewährt hat.

Auch Berufskamerad Rudolf Kaufmann, Kufstein, hat den Mangel eines zweiten, ständig bereiten Drehstuhls für kleine Arbeiten empfunden. Da er einen kleinen sogenannten Schweizer Drehstuhl sein

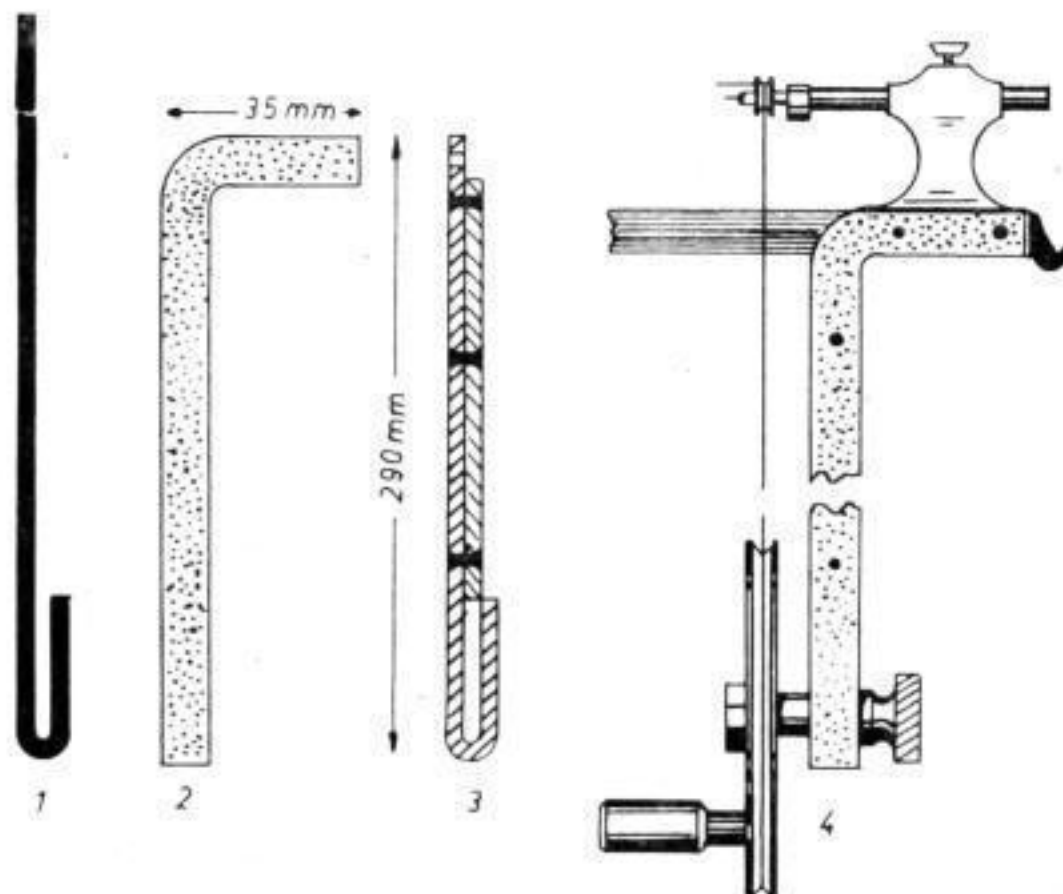


Abb. 1-4. Das selbstgefertigte Schwungrad

eigen nannte, kam er auf den Gedanken, diesen mit einem kleinen Schwungrad fest zu verbinden, um das lästige Umspannen zu vermeiden.

Das Schwungrad entnahm er einer alten Wälzmaschine, so daß nur das Gestell anzufertigen war. Hierzu verwandte er ein Bandeisen von 10 mm Breite und 4 mm Dicke. Es wurde zunächst auf 40 mm Länge umgebogen, wie es Abb. 1 zeigt. Die zweite Biegung erfolgte nach 280 mm, und zwar im rechten Winkel (Abb. 2). Zur Verstärkung wird

noch eine gleich breite Strebe aufgenietet, die auch den Schlitz des Schwungradzapfen abschließt (Abb. 3). Die recht einfache, doch so praktische Zusammenstellung des Ganzen zeigt die Abb. 4. Es wird lackiert und sieht sodann sehr nett und sauber aus. Zu Stunden Arbeit sind der Zeitaufwand gewesen.

Diese Idee des selbstgefertigten Schwungrades läßt sich auch weiter ausbauen. Erfahrene Spezialarbeiter schätzen das Schwun-

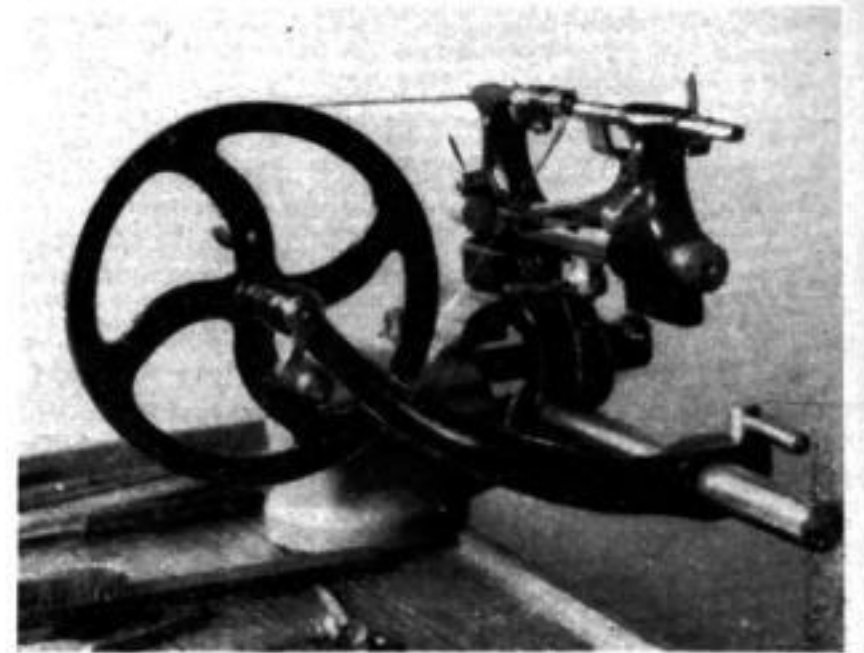


Abb. 5. Das Schwungrad über dem Werkstisch

rad über dem Werkstisch, wie es in der Aufnahme der Abb. 5 dargestellt ist. Unser Bandeisen wird der helfende Schlossermeister mühelos nach hinten umbiegen können, so daß auch wir das Schwunrad nach oben verlegen können, was eine ungezwungenere Körperhaltung ermöglicht.

Überhaupt ist die Haltung beim Drehen eine sehr verschiedenartige Angelegenheit. Der eine stellt den Drehstuhl ganz schräg vom Werkstisch ab, der andere läßt ihn im Winkel von 45° nach unten hängen. Wieder ein anderer möchte beinahe ein Kugelgelenk zur Verstellung anbringen. Dies läßt durchaus die Vermutung aufkommen, daß der „Drehstuhl links“ — also rechts vom Arbeiter — nicht das Verkommenste ist.

Im allgemeinen sind auch die Drehbänke mit Kraftantrieb anders herum gebaut — und ihre Bedienung macht auch dem keine Schwierigkeit, der vom Uhrmacherdrehstuhl die entgegengesetzte Bauweise gewöhnt ist. Allerdings ist ein „rechter Drehstuhl links vom Arbeiter“ für Handbetrieb nicht ganz so schnell ohne Umstellungsschwierigkeiten zu handhaben.

Die Beschaffung von neuen Drehstühlen bereitet heutzutage mancherlei Kummer, und so kommt es, daß alte Werkzeuge wieder in Ehren kommen. Sie sind ja fast immer so gut gebaut gewesen, daß sie ihre Funktion ohne weiteres versehen — nur ihr Äußeres läßt zu wünschen übrig. Galvanische Überzüge kommen zur Zeit nicht in Betracht. Aber auch ein Anstrich mit der graublauen Normfarbe der Maschinen verhilft unseren Werkzeugen zu einem guten Aussehen. Besser ist allerdings, wenn der Überzug aufgespritzt werden kann, sonst möglichst dünn gestrichen werden. Kleine Gestelle oder Halter werden diese Arbeit erleichtern, um ein ungestörtes Trocknen der Teile zu gewährleisten.

Wochenschau der „U“-Kunst

Ablösung von Dienstverpflichteten

Nach den bisher maßgebenden Erlassen des Reichsarbeitsministers sollte eine Ablösung dienstverpflichteter Arbeitskräfte nach einer gewissen Dauer der Dienstverpflichtung erfolgen. Von diesem Grundsatz galten allerdings Ausnahmen zugunsten wichtiger Rüstungsfertigungen. In einem Erlaß vom 14. Januar 1942 erklärt es der Reichsarbeitsminister im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen für unzweckmäßig, die Ablösung allgemein an bestimmte Fristen zu binden. Bei der Ablösung entsteht meistens ein Ausfall an Arbeitsleistung, z. B. durch Reisetage und die notwendige Einarbeitung der Ersatzkräfte. Außerdem bereitet es Schwierigkeiten, die notwendigen Ersatzkräfte zu finden, und häufig ist die Härte für die neu zu verpflichtende Kraft größer als die Fortsetzung der Dienstverpflichtung für die bereits tätige Person. Die Ablösung der Dienstverpflichteten soll infolgedessen unabhängig von der Dauer der Dienstleistung nur aus zwingenden persönlichen und sozialen Gründen, z. B. Familienverhältnisse, Gesundheits-

zustand oder wirtschaftliche Lage des Dienstverpflichteten, stattfinden. Die längere Dauer der Dienstleistung ist durch die Einführung des Treugeldes leichter tragbar geworden.

Der Reichsarbeitsminister weist ferner darauf hin, daß die Betriebe keinesfalls abzulösende Kräfte bis zur Einarbeitung der Ersatzkräfte zurückhalten dürfen.

Einberufung zu Lehrgängen der Hitler-Jugend

Bei der Einberufung zu Lehrgängen der Hitler-Jugend ist wiederholt die Frage nach der Rechtsgrundlage und den rechtlichen Auswirkungen solcher Einberufungsbefehle aufgetaucht. In einem Schreiben des Reichsinnenministers vom 11. März 1941 werden die Lehrgänge der Hitler-Jugend für die vormilitärische Ertüchtigung auf Grund des Gesetzes über die Beurlaubung zum Zwecke der Leibeserziehung anerkannt. Infolgedessen sind die Unternehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber entsprechende Urlaub außerhalb des üblichen Erholungsurlaubes zu gewähren. Läßt die Arbeitslage des Betriebes die Beurlaubung nicht zu, so kann gegen die Heranziehung Einspruch eingelegt werden, über den der Vorsitzende des Arbeitsamtes entscheidet.